Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 60 (1945)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LX. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1945

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Die Ausbildung zum Lehrerberuf. — 2. Tellvorstellungen. — 3. Heizferien und Militärdienst der Lehrer. — 4. Schulzahnpflege. — 5. Heilpädagogisches Seminar Zürich. — 6. Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten. — 7. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 8. Kreisschreiben an die Lehrer aller Schulstufen betr. Besoldungsberechnung. — 9. Teuerungszulage 1945. — 10. An die Lehrer aller Schulstufen. — 11. Kreisschreiben an die Lehrerschaft aller Schulstufen betr. Prämienabzug. — 12. Hilfstrupps des zivilen Frauenhilfsdienstes. — 13. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 14. Verschiedenes. — 15. Literatur. — 16. Inserate.

Die Ausbildung zum Lehrerberuf.

Die Erziehungsdirektion hat im Amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1944 es als erwünscht bezeichnet, daß mehr der Landschaft entstammende Schüler sich dem Lehrerberuf zuwenden sollten. Was wir damals ausführten, gilt auch für den im kommenden Frühjahr beginnenden Kurs des Unterseminars. Wir fügen bei, daß sich die Berufsaussichten für junge Lehrer im Kanton Zürich in der nächsten Zukunft von Jahr zu Jahr zuversichtlicher beurteilen lassen werden. Der Überfluß an Primarlehrern, der übrigens im Kanton Zürich dank dem Numerus clausus nie katastrophale Formen angenommen hat, ist im Schwinden begriffen und wird wohl in einigen Jahren überhaupt nicht mehr existieren. Wir laden deshalb die Sekundarlehrerschaft ein, begabte Sekundarschüler der III. Klasse, die für den Lehrerberuf Interesse zeigen, zum Eintritt in das Unterseminar zu ermuntern. Der Numerus clausus dürfte für den im Frühjahr 1945 beginnenden Kurs gelockert werden.

Für die Lehrerinnen gestalten sich die Aussichten weniger günstig. Viele Landgemeinden lehnen es nach wie vor ab, weibliche Lehrkräfte anzustellen. Es macht sich denn auch

heute noch ein merklicher Überfluß an Lehrerinnen geltend, weshalb es nicht erwünscht ist, daß die Lehrerbildungsanstalten mehr Mädchen aufnehmen als in den letzten Jahren.

Zürich, Ende Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Tellvorstellungen.

Wie bereits bekanntgegeben, finden die Tellvorstellungen für alle außer den stadtzürcherischen Schulen am 10., 17. und 24. Februar und 3. März 1945 im Stadttheater statt. Die Vorstellungen beginnen um 14.15 Uhr und dauern bis ca. 17.15 Uhr. Sie sind für die Schulen unentgeltlich. Wir verweisen auf die Publikation im Amtlichen Schulblatt vom 1. Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Heizferien und Militärdienst der Lehrer.

Der kurz vor Weihnachten zu Ende gegangene Ablösungsdienst einer Division hat einmal mehr erwiesen, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden Vikare nicht ausreicht, um den bei Einberufung zürcherischer Truppenkörper in den Militärdienst entstehenden Bedarf zu decken. Die Erziehungsdirektion ist zu ihrem Bedauern in den Monaten November und Dezember nicht in der Lage gewesen, für alle im Aktivdienst stehenden Lehrer Stellvertreter abzuordnen.

Es ist anzunehmen, daß die vor Weihnachten entlassenen zürcherischen Truppen Ende Januar oder im Februar wieder einberufen werden. Wir empfehlen den Schulgemeinden, die Heizferien vorgesehen haben, diese bis dahin zu verschieben und nicht den ordentlichen Winterferien anzufügen. Auf diese Weise läßt sich der Ausfall von Schultagen, den der Mangel an Vikaren verursacht, reduzieren.

Zürich, Ende Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Schulzahnpflege.

Das **Zahnbüchlein** des Jugendamtes für kleine Schüler ist in neuer Auflage erschienen. Es wird den Schulen zur Verteilung in den ersten Klassen demnächst zugestellt werden. Die

Lehrer sollen anhand desselben eine Besprechungsstunde mit den Schülern der Zahnpflege widmen.

Das Jugendamt nimmt auch wieder Bestellungen entgegen auf verbilligtes **Zahnpflegematerial.** Eine gute Kinderzahnbürste mit einer Packung Zahnpulver werden zu 90 Rappen geliefert.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1945/46 wieder einen **Ausbildungskurs** für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1945.

Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten.

Gemäß § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Überprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Änderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Überschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind.

„Rechtzeitig" im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, daß die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen heißt „rechtzeitig", daß das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Überblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten der Erziehungsdirektion entsprechende **Nachtragsgesuche** einzureichen, sobald sie den Überblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 21. Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1944, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1945 an, spätestens aber **bis Ende März 1945** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
3. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
*3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.**

**4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Bekleidung armer Schulkinder (Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind jetzt an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);
9. für Jugendhorte, sofern damit nicht die Abgabe von Lebensmitteln verbunden wird (bei Lebensmittelabgabe sind jetzt die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);

*****10. für Kindergärten;

11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

***** Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50 pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

---

† Gilt auch für Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit. 1. Januar bis Frühjahr 1944, Herbst bis 31. Dezember 1944.

a) Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

b) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm mit Planskizze und approximativem Kostenvoranschlag und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

c) Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes sind der Erziehungsdirektion die Projektpläne, kurze Baubeschreibung und der Kostenvoranschlag (alles im Normalformat A 4) im D o p p e l einzureichen.

d) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bezw. der Erziehungsdirektion unter sinngemäßer Beachtung des in lit. c angegebenen Verfahrens einzuholen.

e) Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -lokale infolge Neu- oder Umbaus von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung der S u b v e n t i o n s g e s u c h e um Ausrichtung eines Staatsbeitrages für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1944 vollendet wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die genehmigte Abrechnung;
2. die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben;
3. die bereinigten Bau-Ausführungspläne (im Aktenformat);
4. der Ausweis über Landerwerb und der Situationsplan;
5. bei Turnhallenbauten, sowie Turn- und Spielplatzanlagen das Gutachten der zuständigen kantonalen Turnexperten (im Doppel);
6. bei Handfertigkeitsräumen das Gutachten des Inspektors für Knabenhandarbeitsunterricht (im Doppel);
7. bei Hauswirtschaftsräumen und Schulküchen das Gutachten des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (im Doppel);

b) Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung

nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- usw. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist;

andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

Für die Anschaffung von Turngeräten, die im Freien aufgestellt werden, ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit

den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben:

1. Name, Vorname und genaues Geburtsdatum der Kinder;
2. Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters;
3. Name der Anstalt;
4. Ob Einnahmen zu verzeichnen sind, bzw. was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben;

5. Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Bekleidung armer Schulkinder.

(Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind jetzt an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtschema:

1. Anzahl der Teilnehmer an der Abgabe und deren Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist.
2. Anzahl und Art der abgegebenen Bekleidungsstücke.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
5. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

(Wenn im Jugendhort Lebensmittel abgegeben werden, sind jetzt die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Anzahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Anzahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung usw.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen

Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort" fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Anzahl der Leiterinnen.
3. Anzahl der Kinder, getrennt nach Buben und Mädchen.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung usw.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterinnen, Jahr ihrer Anstellung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung des dazu bestimmten Formulars. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. a) Anzahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, b) durchschnittliche Größe einer Abteilung, c) Anzahl der Abteilungen.
4. Summe der Verpflegungstage aller Kinder, davon unentgeltlich?

5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.
7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verpfletungstage aller Kinder).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a) von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b) bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.

c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird,** beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben an die Lehrer aller Schulstufen betr. Besoldungsberechnung.

Wir publizieren nachstehend den Beschluß des Regierungsrates Nr. 2312 vom 28. September 1944 über die **Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten.** Aus diesem ersehen Sie, daß die bisherige Berechnungsweise vom 1. Januar 1945 an durch eine neue ersetzt wird. Die Neuregelung erfolgt in erster Linie für die Staatsbuchhaltung und das Rechnungsbüro II der Erziehungsdirektion. Zu Ihrer Orientierung lassen wir dem nachstehenden Beschluß drei Beispiele über die neue Berechnungsart folgen.

Der Regierungsrat beschließt:

I. Die §§ 43 und 44 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 28. Dezember 1939 werden durch folgende weitere Absätze ergänzt:

§ 43, Absatz 2.

Die Zahlstellen sind ermächtigt, die in Absatz 1 wiedergegebene Berechnungsmethode mit Wirkung ab 1. Januar 1945 durch folgende Berechnungsmethode zu ersetzen:

Teilung des Jahresgehaltes durch 12; vom so gewonnenen Monatslohn ist für jeden Militärdiensttag, der im Vormonat geleistet worden ist, der Abzug zu machen, der sich bei Reduktion des 365stels (bezw. 366stels) des Jahresgehaltes auf den Ansatz gemäß Artikel II und III des Kantonsratsbeschlusses ergibt.

§ 43, Absatz 3.

Die Finanzdirektion kann die letztere Berechnungsmethode für bestimmte Zahlstellen obligatorisch erklären.

§ 44, Absatz 2.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1945 kann an Stelle dieser Berechnungsmethode die in § 43, Absatz 2, wiedergegebene treten. § 43, Absatz 3, findet analoge Anwendung.

II. Mitteilung an sämtliche Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.

Rechnungsbeispiel für den Monat Januar 1945.

Annahme: Lehrer, 38 jährig
Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt) 3 Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren, ohne Eigenverdienst; keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.
Militärischer Grad: Hauptmann
Militärabzug: 15% der Grundbesoldung
Soldabzug: 20% des Gradsoldes
Staatliche Besoldung:

Grundbesoldung	Fr. 6000.—
Teuerungszulage	Fr. 1494.—
Bruttobesoldung	Fr. 7494.— pro Jahr

Reduktion bei Militärdienst:
Fr. 6000.— : 365 = Fr. 16.39,3
15% von Fr. 16.39,3 = Fr. 2.45,9 Militärabzug
20% von Fr. 11.— = Fr. 2.20 Gradsoldabzug

Lohnausgleich-Beitrag:
Fr. 7.494.— : 360 = Fr. 20.81,7, davon 2% pro Nichtdiensttag.

Wenn in einem Monat keine Militärdiensttage zu verrechnen sind, erfolgt die Berechnung des Lohnausgleichs (BAK)-Beitrages auf Grund der monatlichen Bruttolohnsumme.

Fall A.

Geleistete Diensttage im Vormonat: 31		
Grundbesoldung pro Monat (Fr. 6000.— : 12)		Fr. 500.—
Teuerungszulage pro Monat (Fr. 1494 : 12)		„ 124.50
Bruttolohnsumme		Fr. 624.50
Abzüge:		
Militärabzug 31 × Fr. 2.45,9 (Dezember-Diensttage)	Fr. 76.25	
Soldabzug 31 × Fr. 2.20 (Dezember-Diensttage)	„ 68.20	
BAK-Beitrag	„ —.—	Fr. 144.45
Nettolohnsumme zur Auszahlung		Fr. 480.05

Fall B.

Geleistete Diensttage im Vormonat: 15		
Grundbesoldung pro Monat		Fr. 500.—
Teuerungszulage pro Monat		„ 124.50
Bruttolohnsumme		Fr. 624.50
Abzüge:		
Militärabzug 15 × Fr. 2.45,9 (Dezember-Diensttage)	Fr. 36.90	
Soldabzug 15 × Fr. 2.20 (Dezember-Diensttage)	„ 33.—	
BAK-Beitrag 16 × Fr. 20.81,7 = Fr. 333.05, davon 2%	„ 6.65	Fr. 76.55
Nettolohnsumme zur Auszahlung		Fr. 547.95

Fall C.

Geleistete Diensttage im Vormonat: keine		
Grundbesoldung pro Monat		Fr. 500.—
Teuerungszulage pro Monat		„ 124.50
Bruttolohnsumme		Fr. 624.50
Abzüge:		
Militärabzug	Fr. —.—	
Soldabzug	„ —.—	
BAK-Beitrag 2% von Fr. 624.50	„ 12.50	Fr. 12.50
Nettolohnsumme zur Auszahlung		Fr. 612.—

Zürich, den 15. Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Teuerungszulage 1945.

Sämtliche vollbeschäftigten Lehrer aller Schulstufen (Volksschullehrer der Städte Zürich und Winterthur ausgenommen) sowie das Personal der kantonalen Lehranstalten erhalten mit der Januarbesoldung eine Akontozahlung von Fr. 70.— auf die Teuerungszulagen; für die Lehrkräfte der Arbeitsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sowie die Hilfslehrer der kantonalen Mittelschulen beträgt die Akontozahlung Fr. 3.— pro Jahresstunde. Die Verrechnung mit der

endgültigen Teuerungszulage und der Abzug von 2% Beitrag an die Lohnausgleichskasse, der auch von den Teurungszulagen zu erheben ist, werden bei der Auszahlung der Februarbesoldung vorgenommen.

Den Schulgutsverwaltungen der Gemeinden wird seinerzeit mitgeteilt werden, welcher Anteil an den Teuerungszulagen der Lehrkräfte der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf sie entfällt.

An die Lehrer aller Schulstufen

(ausgenommen die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur)

und die Angestellten der kantonalen Lehranstalten, sowie an die Schulpflegen und die Vorstände der kantonalen Lehranstalten.

Wir machen wieder darauf aufmerksam, daß dem Rechnungsbureau 2 der Erziehungsdirektion sämtliche in den Familien- und Besoldungsverhältnissen eintretenden Änderungen **unverzüglich** zu melden sind. Sie ermöglichen uns dadurch die reibungslose und fristgerechte Auszahlung der Besoldungen. Meldungen, die nicht innerhalb von sieben Tagen bei uns eintreffen, können, sofern sie eine Erhöhung der Teuerungszulage oder des Teilgehaltes bei Militärdienst zur Folge haben, erst vom folgenden Monat an berücksichtigt werden.

Wir ersuchen noch speziell die Militärpflichtigen, die auf 1. Januar 1945 eintretenden Änderungen im militärischen Grad und Gradsold, sowie Um- und Neueinteilungen **unverzüglich unaufgefordert** zu melden.

Zürich, den 15. Dezember 1944.

Erziehungsdirektion
Rechnungsbureau 2.

Kreisschreiben an die Lehrerschaft aller Schulstufen betr. Prämienabzüge.

Bei der monatlichen Besoldungsausrichtung wird der Vermerk der Abzüge auf den Postcheck-Coupons weggelassen.

Die Jahresbeiträge für die Stiftungen werden in folgender Weise erhoben:

	Aktive Betrag je Fr.	Pensionierte Betrag je Fr.
I. Staatliche Witwen- und Waisenstiftungen.		
1. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Pfarrer und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—
2. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—
II. Besondere Fürsorgekassen.		
1. Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren		
Abzugsmonate: Jan., April, Juli, Okt.	165.—	—.—
2. Universitätssanatorium (Leysin)		
Abzugsmonate: Mai, November	10.—	—.—
3. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Zürich und der Seminarlehrer in Küsnacht		
Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	30.—	15.—
4. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Winterthur		
Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50 (sofern nicht 65 und mehr Jahre alt)
5. Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum in Winterthur		
Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50
6. Kollektiv-Unfall- und Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung der Lehrer am Technikum in Winterthur		
Abzugsmonate: Mai, November	5.—	—.—
7. Unfallversicherung der Assistenten der Kantonallehranstalten in Zürich		
Abzugsmonate: Januar, Juli	2.—	—.—

(Außerdem bei den Mitgliedern der kantonalen Beamten-Versicherung jeden Monat Abzüge für die genannte Versicherung.)

8. Hilfskasse des Schulkapitels Zürich
   Abzugsmonat: Februar (Abzug nur an der Besoldung der Volksschullehrer im Bezirk Zürich-Land) 5.— —.—

Die Lehrerschaft der Volksschule und der höheren Lehranstalten wird ersucht, von den getroffenen Anordnungen Vormerk zu nehmen.

Zürich, den 1. Januar 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Hilftstrupps des zivilen Frauenhilfsdienstes.

Wir verweisen auf den Beschluß des Regierungsrates vom 10. Dezember 1942, wonach dem im Staatsdienst stehenden weiblichen Personal, den Lehrerinnen der Volksschule und den Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die den Hilfstrupps des zivilen Frauenhilfsdienstes angehören, für den Einsatz im Ernstfall und für Kurse Urlaub gewährt wird. Für Übungen wird in der Regel kein Urlaub gewährt. Der Urlaub soll frühzeitig nachgesucht werden; nach Wiedereintritt der Arbeit ist eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst vorzulegen.

Während des Urlaubes werden die Angehörigen der Hilfstrupps nach den gleichen Grundsätzen besoldet wie Militär- und Luftschutzpflichtige.

Zürich, den 21. Dezember 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflegen. Wahlen. Uster: Karl Frei, Elektriker, Dübendorf.

Fremdsprachenunterricht. Im Schuljahr 1943/44 sind an 66 (1942/43 63) Sekundarschulen Kurse in fakultativem Fremdsprachenunterricht durchgeführt worden, und zwar für Englisch 79 (81), für Italienisch 64 (58), für Latein 3 (3). Die Zahl der Teilnehmer betrug

	am Anfang	am Ende
für Englisch	1209	1012
für Italienisch	811	642
für Latein	14	12
Total	2034	1666

Die Bezirksschulpflegen beurteilen den fakultativen Fremdsprachenunterricht der III. Klasse der Sekundarschule im allgemeinen günstig.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Von den Berichten der Bezirksschulpflegen über den fakultativen Fremdsprachenunterricht der III. Klasse Sekundarschule im Schuljahr 1943/44 wird Vormerk genommen.

Den Sekundarschulgemeinden werden Staatsbeiträge an die Kosten des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes im Gesamtbetrage von Fr. 17 382 ausgerichtet.

Der Sekundarschulgemeinde Feuerthalen kann wegen zu geringer Stundenzahl keine Subvention gewährt werden.

II. Die Sekundarschulpflegen werden bei dieser Gelegenheit erneut darauf aufmerksam gemacht, daß eine generelle Dispensation der Sekundarschüler von einzelnen obligatorischen Schulfächern zugunsten des Fremdsprachenunterrichtes unzulässig ist (siehe Beschluß des Erziehungsrates vom 30. Juni 1936 über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichtes an der III. Sekundarklasse im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1936).

III. Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, darüber zu wachen, daß bei Einführung des Fremdsprachenunterrichtes oder bei Lehrerwechsel die Lehrer den erforderlichen Fähigkeitsausweis für die Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht nach § 29, Ziffer 1, der Verordnung vom 15. April

1937 zu den Schulleistungsgesetzen von 1919 und 1936 oder nach Beschluß des Erziehungsrates vom 25. Januar 1916 besitzen (siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen, Ausgabe 1940, Seite 283).

IV. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen, im Auszug an die Sekundarschulpflegen und Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Neue Lehrstellen. An den Primarschulen Winterthur-Wülflingen und Erlenbach werden auf Beginn des Schuljahres 1945/46 je eine neue Lehrstelle provisorisch geschaffen. Ebenso wurde an der stadtzürcherischen Anstalt für schwererziehbare Mädchen in Redlikon-Stäfa auf 1. November 1944 eine definitive Primarlehrstelle errichtet.

Die an der Primarschule Obermeilen bestehende provisorische Lehrstelle wird auf Beginn des Schuljahres 1945/46 in eine definitive umgewandelt.

Sekundarlehrerprüfungen. Ergebnisse. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) sprachlich-historische Richtung:

Bächtold, Hans, geboren 1911, von Schleitheim (SH),
Cajöri, Christian, geboren 1918, von Zillis-Reischen (GR),
Koller, Hermann, geboren 1918, von Dietikon,
Rapold, Hans, geboren 1920, von Rheinau,
Rüegg, Max, geboren 1920, von Wila,
Walter, Friedrich, geboren 1920, von Schaffhausen,
Zimmermann, Margrit, geboren 1895, von Ballwil (LU);

b) mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Bachmann, Ernst, geboren 1920, von Fehraltorf,
Kistler, Emil-Henri, geboren 1918, von Bülach und Effingen (AG),
Moser, Walter, geboren 1919, von Neuhausen (SH),
Sommer, Jakob, geboren 1921, von Schlatt,
Wieland, Jakob, geboren 1918, von Trüllikon.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
	Primarlehrer.	
Elsau	Sourlier, Georg, von La Scheulte (BN)	1. Nov. 1944
Horgen	Rohner, Hedwig, von Schwellbrunn	27. Nov. 1944
Zürich-Zürichberg	Wenger, Elisabeth, von Forst (BN)	11. Dez. 1944

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
	Primarlehrer.	
	per 31. Oktober 1944:	
Elsau	Sourlier-Sudja, Klara	1938
	per 30. April 1945:	
Zürich-Limmattal	Hüni, Jakob	1899
Zürich-Zürichberg	Boßhard, Emil	1899
	Kägi, Heinrich	1899
Kilchberg	Muggli, Heinrich	1900
	Widmer, Walter	1898
Uetikon am See	Hottinger, Jakob	1896
Winterthur-Seen	Baumann, Heinrich	1897
Ober-Stammheim	Brüngger, Heinrich	1900
	Arbeitslehrerin.	
Zürich-Uto	Brunner, Frieda	1904

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst seit:	Todestag
	Primarlehrer.			
Zürich-Uto	Joho, Hans	1891	1910—1944	8. 10. 1944
Zürich-Zürichberg	Bänninger, Fritz	1862	1883—1926	28. 9. 1944
	Streiff, Jakob	1880	1906—1944	1. 11. 1944
Bülach	Meier, Hans	1891	1911—1944	1. 11. 1944
Zürich-Limmattal	Billeter, Heinrich	1861	1881—1931	23. 10. 1944
Horgen	Peter, Lina	1902	1922—1944	7. 11. 1944
	Sekundarlehrer.			
Zürich-Uto	Schaufelberger, Arnold	1855	1874—1925	7. 10. 1944

Vikariate im Monat Dezember.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	19	188	5	7	72	—	8	3	1	303
Neu errichtet wurden . . .	27	93	—	3	50	—	2	2	—	177
	46	281	5	10	122	—	10	5	1	480
Aufgehoben wurden	11	149	—	4	58	—	—	3	—	225
Zahl der Vikariate Ende Dez.	35	132	5	6	64	—	10	2	1	255

K = Krankheit, M = Militärdi enst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitationen: Dr. med. vet. Aleksander Jezierski, geboren 1909, von Strzyzow (Polen), auf Beginn des Sommersemesters 1945 an der Veterinär-medizinischen Fakultät für das Fach der Veterinär-Bakteriologie; Dr. phil. Karl Suter, geboren 1901, von Horgen, auf Beginn des Sommersemesters 1945 an der Philosophischen Fakultät II für das Gebiet der Geographie, besonders Länderkunde.

Verschiedenes.

Spielwarensammlung für Flüchtlingskinder. Das Vereinigte Hilfswerk vom Internationalen Roten Kreuz dankt allen Helfern für den Beitrag an den großen und schönen Erfolg, den die Spielwarensammlung für die Flüchtlingskinder ergeben hat. Diese Spielsachen werden die Freude und der Trost vieler Kinder in den vom Krieg betroffenen Gebieten sein.

Stipendien. Rückerstattungen. Der Erziehungsdirektion sind als Rückerstattungen seinerzeit erhaltener kantonaler Stipendien zugegangen: Fr. 300 von einer ehemaligen Schülerin des Arbeitslehrerinnenkurses 1940/42; Fr. 500 von einer ehemaligen Studierenden der Universität; Fr. 175 von einer ehemaligen Schülerin des Arbeitslehrerinnenkurses 1938/40. Die Zahlungen werden angelegentlich verdankt und dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen.

Literatur.

1. Psychologie, Pädagogik.

Heinrich Meng; Zwang und Freiheit in der Erziehung. Verlag Hans Huber, Bern 16. 239 S. Leinen Fr. 14.20.

2. Kulturgeschichte, Politik.

Alexandre Vinet, Ausgewählte Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben von Dr. Ernst Staehelin, Prof. an der Universität Basel. 4 Bde. Bisher erschienen Bd. 1: Liberalismus und Erwerbungsbewegung im Zeitalter der Restauration 1814—1830. Zwingli-Verlag Zürich. Leinen Fr. 9.50.

3. Schöne Literatur.

Maria-Louise Reymond, „Der Vogel im Morgenrot", Roman, aus dem Französischen übersetzt von Anderer, mit einem Geleitwort von Prof. Gottfr. Bohnenblust, 280 Seiten, mit mehrfarbigem Schutzumschlag, in feinen Ganzleinenband gebunden Fr. 10.80. Gotthard-Verlag, Zürich.

(Das Werk ist als erstes mit dem „Prix de Genève" der Zeitschrift „Reflets" ausgezeichnet worden).

Richard Richner, Russenflüchtlinge erzählen, Tatsachenroman. 176 Seiten, mit farbigem Schutzumschlag von M. Kennel. In Ganzleinen gebunden Fr. 6.80. Gotthard-Verlag, Zürich.

4. Kunst.

Schweizer Maler aus fünf Jahrhunderten, von Konrad Witz bis zu Ferd. Hodlers Tod. Mit 8 mehrfarbigen und 160 schwarzweißen Wiedergaben. Herausgegeben und mit kurzen biographischen Daten über die Künstler versehen von Max Rascher. Verlag Rascher & Cie., Zürich. Leinen Fr. 15.80.

5. Jugendbücher.

Otto Hellmuth Lienert, „Nidelgret". Schweizermärchen. Mit Zeichnungen und mehrfarbigem Schutzumschlag von Hedwig Eberle-Giger. Verlag Waldstatt, Einsiedeln. 207 Seiten. In Ganzleinen gebunden Fr. 8.80.

Gretel Manser-Kupp, Unsern kleinen Leseratten. Schöne Geschichten für Erst- und Zweitkläßler. Mit Bildern von Caroline Stähle. 91 Seiten. 4°. Fr. 6.50. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Gretel Manser-Kupp, Mir säged uf. Schöni Versli für alli Fäst i Hus und Schuel. Zeichnige vo der Caroline Stähli. 96 S. 8°. Brosch. Fr. 2.75. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Trudi Müller, Tildis Lehrjahre. Erzählung für junge Mädchen. 147 S. 8°. Geb. Fr. 6.50, RM. 3.90. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Elisabeth von Steiger-Wach, Frohwald und seine Gäste. Eine Erzählung für junge Mädchen. 163 S. 8°. In Halbleinen Fr. 6.50, RM. 3.90. Orell Füßli Verlag, Zürich.

6. Zeitschriften.

Jugendwoche, Illustrierte schweiz. Jugendzeitung. Erscheint alle zwei Wochen am Mittwoch. Juwo-Verlags AG. Zürich, Postfach Rämistraße. Abonnementspreise: Vierteljährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 9.50. Einzelnummer 40 Rp. Neuerscheinung.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Verlag Ringier & Cie. AG., Zofingen. Abonnementspreis: Vierteljährlich Fr. 4.35, halbjährlich Fr. 7.95, jährlich Fr. 14.95.

Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Erscheint monatlich. Abonnementspreis (ohne Versicherung): Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.25. Kostenlose Probehefte durch den Verlag Orell Füßli, Art. Institut, Zürich.

„Heimatwerk", Vierteljahreszeitschrift für Volkskunst und Handwerk. Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr. Verlag Schweizer Heimatwerk, Zürich, Uraniabrücke.

Inserate.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1945/46.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Daselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1945 zu geschehen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen,** bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die Oberreal- oder Handelsschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1933 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 16. Februar,** vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 7. März, evtl. Donnerstag, 8. März.**

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler: **Montag, den 26. bis Mittwoch, den 28. März.**

Montag, den 22. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation des Gymnasiums** unterrichten wird.

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die

rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1931 (1930), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt", 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeit für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 16. Februar,** vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 7.** und **Donnerstag, den 8. März.**

Für die III. und IV. Klasse: **Montag, den 26. bis Mittwoch, den 28. März.**

Mittwoch, den 17. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Siehe besondere Bemerkungen am Schluß.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse); die Aussichten für Anstellung im Verkehrsdienst sind aber angesichts des großen Andrangs ungünstig. Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1931 bzw. 1930, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Der Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse, da der Eintritt in die II. Handelsklasse eine große Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Freitag, 16. Februar,** 8 Uhr; für die II.—IV. Klasse: **Freitag, 16. Februar** und **Samstag, 17. Februar,** je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, 7., Donnerstag, 8.** und **Freitag, 9. März.**

Nachträgliche Prüfung: **26.—28. März.**

Montag, den 15. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Besondere Bemerkungen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** ausnahmsweise nur dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zum **Herbst** der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** wie bisher dem ganzen Stoffgebiet der 2 Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen** Stoff der 3. Sekundarklasse auszuweisen.

Zürich, den 20. Dezember 1944. Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1945/46.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor und ist zugleich Unterseminar für die Volksschullehrer. **Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule** an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Der Übertritt aus der 3. Sekundarschulklasse in die 2. Oberrealschulklasse ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt in die 1. Klasse Oberrealschule.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 27. Januar,** persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden:

a) Gymnasium 14—14.30 Uhr;
b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Einschreibegebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis 27. Januar an das Rektorat senden. ☞ Die Eltern

werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsrat festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsrat und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. evtl. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 14. Februar, 8 Uhr;** mündliche Prüfung **Samstag, den 24. Februar, 8 Uhr.**

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden am Schluß des 4. Quartals abgehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort der Genehmigung des Rektorates. Dieses nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1944.

Das Rektorat.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt für die Fachgebiete Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie. Dem Technikum ist auch eine Handelsschule angegliedert. Alle Abteilungen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, daß sie das Lehrziel der dritten Klasse der Sekundarschule erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Abteilungen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1945. Zur Aufnahmeprüfung, die im März stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 16. April 1945.

Winterthur, den 20. Dezember 1944.

Die Direktion des Technikums.

Kant. Lehrerbildungsanstalt.

Unterseminar Küsnacht.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre, von denen vier auf das Unterseminar Küsnacht und ein Jahr auf das Oberseminar Zürich entfallen. Der Erziehungsrat bestimmt die

Höchstzahl der aufzunehmenden Schüler. Von den Prüfungskandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden voraussichtlich ca. 40 aufgenommen werden können. Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer übernehmen Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den ausgebildeten Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

a) Organisation der Prüfung.

Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: Montag, den 19. und Dienstag, den 20. Februar 1945: Besammlung 7.45 Uhr vormittags in der Turnhalle des Unterseminars in Küsnacht.

Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie und Zeichnen.

Alle angemeldeten Schüler, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, haben sich ohne weiteres zur angesetzten Zeit in Küsnacht einzufinden.

II. Teil: Montag, den 5. und Dienstag, den 6. März 1945: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang und Prüfung in Turnen.

b) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1945 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten im Alter über 20 Jahre werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach Antrag des Schularztes.
5. Die Prüfung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die gemäß Lehrplan durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können.

Bewerber um Aufnahme haben der Direktion des Unterseminars Küsnacht bis Samstag, den 3. Februar 1945 einzureichen:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Nichtkantonsbürger amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton.
4. Verschlossenes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Ein kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes, der in den drei Sekundarschuljahren (oder während der gleichen Zeit an einer andern Schule) in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelt worden ist; **für jedes Fach auf besonderm Blatt.** (Geprüft wird aber nur im Umfang des Stoffes des letzten Schuljahres.)
7. Verzeichnis der dem Kandidaten gut bekannten Lieder (aus kirchlichem, weltlichem, ernstem und geselligem Volksliedergut).

An der ersten Prüfung (19./20. Februar) sind alle vom Kandidaten ausgeführten Freihandzeichnungen des letzten Schuljahres vorzulegen.

Die Anmeldeformulare können durch das Bureau des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden; dabei ist die Adresse des bisherigen Klassenlehrers anzugeben.

Aufnahme in eine höhere Klasse.

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Anmeldetermin: 17. März 1945. Nähere Auskunft durch die Direktion des Unterseminars.

Küsnacht, den 21. Dezember 1944.

Die Direktion des Unterseminars.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

Anmeldungen für das Schuljahr 1945/46.

Die **Abteilung I** (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität).
2. Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität).
3. Unterseminar (4 Jahreskurse).
4. Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse).

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Töchterschule, Abteilung I, ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für **Gymnasium B, Unterseminar, Frauenbildungsschule** das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldungen sind bis zum **3. Februar 1945 an Rektor Dr. F. Enderlin,** Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldungsformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibegebühr im Betrage von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet **Freitag, den 26. Januar 1945, 20 Uhr,** im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Vom 15. Januar an Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);
b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);
c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich Wohnsitz haben, kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldungsformular sind beizulegen:

Für Gymnasium A, Gymnasium B, Unterseminar und Frauenbildungsschule: 1. Geburtsschein (amtlicher Altersausweis), 2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der 3. Sekundarklasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes.

Die Aufnahme ins **Unterseminar** erfolgt unter Vorbehalt einer nach der Aufnahmeprüfung stattfindenden amtsärztlichen Untersuchung.

Die schriftliche Prüfung findet statt **Freitag, den 16. Februar 1945.** Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 16. Februar 1945** (Schülerinnen des Unterseminars und des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), **vormittags 8.10 Uhr,** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock Unterseminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock Frauenbildungsschule im Singsaal, IV. Stock	Schulhaus Hohe Promenade

Die **mündliche Prüfung** findet für alle angemeldeten Schülerinnen des **Unterseminars Montag, den 19., und Dienstag, den 20. Februar 1945,** statt. Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 26. Februar 1945.**

Die Aufnahme von Schülerinnen in die I. Klassen wird begrenzt wie folgt:

Gymnasium A	zirka 50	Schülerinnen
Gymnasium B	„ 25	„
Unterseminar*	„ 15	„
Frauenbildungsschule	„ 100	„

Der erfolgreiche Abschluß des Unterseminars berechtigt zum Eintritt in das Oberseminar.

*** Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.**

Zürich, den 19. Dezember 1944.

Der Schulvorstand.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II (Handelsschule).

Anmeldungen für das Schuljahr 1945/46.

Die **Handelsabteilung** (Großmünster- und Linthescherschulhaus) umfaßt drei Jahreskurse und bereitet ihre Schülerinnen auf der Grundlage einer guten allgemeinen Bildung für den kaufmännischen Beruf vor. Bei genügender Beteiligung wird im Anschluß an die zweite Klasse ein zweijähriger Maturitätskurs (Handelsmaturität) geführt.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1945 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **3. Februar 1945** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster,** einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtsschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare** und Programme sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) vom 12. Januar

an erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Dienstag, den 13. Februar,** statt. Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal des Großmünsterschulhauses,** II. Stock, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche** Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Diese Prüfung findet Freitag, den 23. Februar, statt.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden. Bei Platzmangel müssen die Schülerinnen mit den niedrigsten Prüfungsdurchschnitten als überzählig ausscheiden, auch wenn sie die Prüfungsbedingungen erfüllt haben.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten. (Keine Briefmarken.)

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;
b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;
c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, **Donnerstag, den 25. Januar, 20 Uhr,** im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock, an einem **Elternabend** teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Vom 15. Januar an: Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr (Großmünsterschulhaus, Zimmer 16a) und nach Vereinbarung, Tf. 32 72 67.

Zürich, den 10. Dezember 1944. Der Schulvorstand.

Sekundarschule Richterswil-Hütten. Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Sekundarschulkreisgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 die durch den Rücktritt des gegenwärtigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle (sprachlich-historischer Richtung, Englisch) neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt, einschließlich Wohnungsentschädigung, maximal Fr. 2700.—, wobei anderwärts geleistete Dienstjahre angerechnet werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der zürcherischen Lehrerpatente, des Wahlfähigkeitsausweises, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 31. Januar 1945 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. med. dent. F. Burkhardt, einzureichen.

Richterswil, den 14. Dezember 1944.

Die Sekundarschulpflege.

Schulgemeinde Herrliberg. Offene Lehrstellen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1945/46 an unserer Schule neu zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Sekundarschule (sprachlich-historische Richtung),
1 Lehrstelle an der Primarschule (Elementarstufe).

Männliche Lehrkräfte werden bevorzugt.

Die Gemeindezulage, einschließlich Wohnungsentschädigung, beträgt Fr. 1600.— bis 2800.— (ohne Teuerungszulagen). Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Januar 1945 unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrerpatentes und weiterer Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn C. Ryffel, Tiefenhof, Herrliberg, zu richten.

Herrliberg, den 14. Dezember 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Hausen a. A. **Offene Lehrstelle.**

Zufolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle an der Realabteilung in Heisch-Hausen a. A. (5. und 6. Klasse) auf Beginn des neuen Schuljahres 1945/46 durch eine männliche Lehrkraft neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 600.— bis 1200.— mit Teuerungszulage. Wohnungsentschädigung Fr. 600.—. Dienstjahre an anderen Schulen werden vorschriftsgemäß angerechnet.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, der Ausweise über bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes bis zum 20. Januar 1945 an den Präsidenten, Herrn Gustav Lier, Ebertswil-Hausen a. A., einreichen.

Hausen a. A., den 18. Dezember 1944.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Schwerzenbach. **Offene Lehrstelle.**

Gemäß Beschluß der Gemeindeversammlung ist die Lehrstelle an der Sechsklassenschule auf Beginn des Schuljahres 1945/46 neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis 1200.— plus 20 % Teuerungszuschlag. Es ist eine Erhöhung der Gemeindezulage in Aussicht genommen.

Anmeldungen sind möglichst bald unter Beilage der notwendigen Zeugnisse und Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Imhof, zu richten.

Schwerzenbach, den 19. Dezember 1944.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Ottenbach. **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 die Lehrstelle an der Oberstufe definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 1945 unter Beilage der notwendigen Zeugnisse und Ausweise sowie eines Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Bär, zu richten.

Die Schulpflege.

Stadt Zürich. **Offene Lehrstellen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1945/46 sind, vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden, zwei Lehrstellen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der 7. und 8. Primarklasse definitiv zu besetzen.

Die Bewerbungen sind auf den amtlichen Anmeldeformularen einzureichen. Diese können beim Schulamt, Amtshaus III, Werdmühleplatz 4, 2. Stock, Zimmer 90, bezogen werden.

Die Anmeldungen sind bis 20. Januar 1945 dem Schulvorstand der Stadt Zürich einzureichen; ihnen sind beizulegen: Das zürcherische Wählbarkeitszeugnis, eine Darstellung des Studienganges, eine Darstellung und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit (Zeunisse sind im Original oder in beglaubigten Abschriften einzureichen), der Stundenplan des Winterhalbjahres mit Angabe allfälliger außerordentlicher Ferien.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die gewählten Hauswirtschaftslehrerinnen sind verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Zürich, den 12. Dezember 1944.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Primarschule Wetzikon. Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf 1. Mai 1945 an der Primarschule Ober-Wetzikon eine Lehrstelle für den Unterricht an der 3. und 4. Klasse definitiv zu besetzen.

Die Gesamtbesoldung beträgt im Maximum Fr. 7500.—. Andernorts geleistete Dienstjahre werden vorschriftsgemäß berücksichtigt. Teuerungszulagen, Anspruch auf Gemeindepension.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1945 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Kreiskommandant Stauber, Wetzikon, zu richten. Beizulegen sind: das zürcherische Lehrerpatent, das Wahlfähigkeitszeugnis, Ausweise über praktische Tätigkeit, der gegenwärtige Stundenplan mit Angaben über allfällige Ferien.

Wetzikon, den 20. Dezember 1944.

Die Primarschulpflege.

Arbeitsschule Thalwil. Offene Stelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist an der Mädchenarbeitsschule sowie an der Fortbildungsschule Thalwil auf Beginn des Schuljahres 1945/46 die Stelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. 24 Pflichtstunden. Die Besoldung pro Jahresstunde beträgt zur Zeit Fr. 140.— bis 220.— plus Teuerungszulage. Gemeindepensionskasse.

Die Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und dem derzeit gültigen Stundenplan bis zum 25. Januar 1945 an die Präsidentin der Arbeitsschulkommission Thalwil, Frau Götschi-Angst, Isisbühlstraße 17, Thalwil, zu richten, wo auch nähere Auskunft zu erhalten ist. Die angemeldeten Kandidatinnen werden gebeten, Änderungen ihres Stundenplanes zu melden.

Thalwil, den 15. Dezember 1944.

Die Schulpflege.

Kindergarten Kilchberg.

Auf Beginn des Schuljahres 1945/46 sind 2 Lehrstellen definitiv zu besetzen. Die Besoldung beträgt Fr. 3000.— bis 4200.— zuzüglich Teuerungszulagen. Pensionsberechtigung.

Bewerbungen sind unter Beilage der Ausweise bis zum 15. Januar 1945 an Herrn Schoch, Präsident der Kindergartenkommission, zu richten.

Kilchberg, den 4. Dezember 1944.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die Philosophische Fakultät II verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Philosophie Herrn Professor Dr. Heinrich Zangger, von Bubikon, in Anerkennung seiner Verdienste um die Einführung physikalischer und chemischer Methoden in die gerichtliche Medizin und damit um die Entwicklung der Spurenkunde und des Giftnachweises. Durch Anwendung der naturwissenschaftlichen Denkweise hat er die Bekämpfung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wesentlich gefördert und schließlich seine reichen Erfahrungen als Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Dienst aller Völker gestellt.

Zürich, den 6. Dezember 1944. Der Dekan: A. Däniker.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1944 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Weder, Walter, von Balgach, Kt. St. Gallen: „Die Stellung der Schriftexpertise und des Schriftexperten im Strafprozeß".

Heer, Alfred, von Glarus: „Das Glarnerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht und dessen spezieller Inhalt".

Bachmann, Bruno, von Zürich: „Das schweizerische Kurtaxenrecht".

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Scotoni, Anton Eric, von Zürich: „Die Sanierung der Zürcher Altstadt. Eine ökonomische Untersuchung".

Zürich, den 18. Dezember 1944. Der Dekan: H. Fritzsche.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Fenczyn-Kip, Stefan Andrzej, von Kraków, Polen: „Erfahrungen mit der quantitativen Kohlenoxydbestimmung".

Stückelberger, Peter, von Basel: „Die Beteiligung der verkalkten Knorpelgrundschichte an der Bildung der röntgenologischen Gelenklinie".

Bloch, Esther Elisabeth, von Basel: „Thrombose und haemorrhagische Diathese".

Landolt, Hans Heinrich, von Zürich: „Zur Kenntnis des primären Retothelsarkoms des Dünndarmes".

Schenk, Heinrich, von Schaffhausen: „Die subjektiven Beschwerden bei der Lungentuberkulose".

Gampert, Anne, von Genf: „Les Ganglions mésentériques et leurs relations avec la Tuberculose abdominale".

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Gloor, Hans, von Leutwil, Kt. Aargau: „Über die Konstruktion und Mechanik der starren Klammer".

Zürich, den 18. Dezember 1944. Der Dekan: H. R. Schinz.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Bucher, Ernst, von Luzern: „Die bernischen Landvogteien im Aargau".

Zürich, den 18. Dezember 1944. Der Dekan: A. Steiger.